



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 7/2008

Düsseldorf, den 27. Mai 2008

---

- Seite 3 Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Mai 2008
- Seite 4 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008
- Seite 5 Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008
- Seite 13 Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008
- Seite 33 Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008
- Seite 42 Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008
- Seite 61 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Mai 2008

- Seite 67 Studienordnung für den integrativen Studiengang The Americas - Las Américas - Les Amériques im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Mai 2008
- Seite 75 Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu dem Studiengang Bachelor Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 20. Mai 2008
- Seite 76 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Mai 2008
- Seite 78 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Mai 2008

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 05. MAI 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.09.2000, wird wie folgt geändert:

1.) Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 3 gilt für Promotionen in strukturierten Graduiertenprogrammen: Habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind, können im Rahmen eines an der Heinrich-Heine-Universität ansässigen strukturierten Graduiertenprogrammes (z.B. Graduiertenkolleg, Graduiertenschule) eine Dissertation betreuen, sofern diese von Anfang an von zwei habilitierten Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betreut wird, von denen mindestens eines hauptamtliche/r Professor/in der Medizinischen Fakultät ist.“

2.) In § 10 Absatz 1 werden die Worte „§ 94 Abs. 1 UG“ durch die Worte „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.

**Artikel II**

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.10.2007

Düsseldorf, den 05. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
vom 09. MAI 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung der Anlage 1 „2. Studienabschnitt“ erhält folgende Fassung:

- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul D: „Experimentelles Praktikum“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul E: „Grundlagen der Diagnostik“,
- 4 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul F: „Diagnostische Verfahren“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul J: „Entwicklungspsychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul L: „Sozialpsychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul M: „Arbeitspsychologie und Ergonomie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul N: „Klinische Psychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul O: „Neurowissenschaftliche Psychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul P: „Arbeitspsychologie und Ergonomie Praktikum“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul Q: „Klinische Psychologie Praktikum“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodule R: „Neurowissenschaftliche Psychologie Praktikum“,
- 4 Kreditpunkte auf das Studium Universale S,
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Nebenfach T,
- 13 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,
- 12 Kreditpunkte auf die Bachelor-Arbeit.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 12.02.2008

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. Phil. MA (Soz.)

**Studienordnung**  
für den Studiengang Wirtschaftskemie mit dem Abschluss  
*Bachelor of Science*  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

VOM 09. MAI 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse
- § 3 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 4 Studienzugang, Studienbeginn, Studiendauer und Akademischer Grad
- § 5 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Fachprüfungen
- § 9 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsbereich

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang *Wirtschaftschemie* mit dem Abschluss *Bachelor of Science* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom \_\_\_\_\_ (Amtliche Bekanntmachungen Nr. \_\_\_\_\_) Inhalt und Aufbau des Wirtschaftschemiestudiums mit dem Studienabschluss *Bachelor of Science*.

## **§ 2 Besondere wünschenswerte Vorkenntnisse**

Für die Aufnahme des Studiums sind Interesse an chemischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen und eine Bereitschaft zu praktischem Arbeiten notwendig. Für das Studium der Wirtschaftschemie sind gute Schulkenntnisse in Deutsch, Mathematik und Physik wünschenswert. Das Studium der Wirtschaftschemie erfordert auch eine gute Beherrschung der englischen Sprache, da viele Fachpublikationen überwiegend in englischer Sprache erscheinen und Englisch in der Regel Korrespondenzsprache in international tätigen Unternehmen ist.

## **§ 3 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung**

- (1) Das Lehrangebot zum Fach Wirtschaftschemie ist für den Bachelor-Studiengang so ausgelegt, dass breites Grundwissen in den Kernbereichen der Chemie erworben wird und zusätzlich in einem begrenzten Gebiet eine über Grundkenntnisse hinausgehende Spezialisierung erreicht werden kann. Diese Zielsetzung erfolgt im Hinblick auf eine sehr diversifizierte Berufspraxis, in der einerseits die langfristig stabilen Grundlagen des Fachs von Relevanz sind, andererseits ständig die Einarbeitung in neue, vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängende Bereiche gefordert wird.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen *Bachelor of Science und Master of Science*. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz (1) genannten Ziele erreicht wurden.

#### § 4

##### **Studienzugang, Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftskemie ist die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Das Studienangebot ist so konzipiert, dass das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann.
- (3) Lehrangebote sowie Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte sind darauf abgestimmt, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Arbeit in 7 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.
- (4) Nach Bestehen der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen und Annahme der Bachelor-Arbeit verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „*Bachelor of Science*“ in Wirtschaftskemie.

#### § 5

##### **Leistungspunkte und Arbeitsaufwand**

- (1) Für erbrachte Studienleistungen werden Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben, die sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand richten. Für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs sind insgesamt 210 Leistungspunkte zu erwerben, also durchschnittlich 30 pro Semester.
- (2) Gemäß ECTS entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden für Präsenz während der Lehrveranstaltungen und für Vor- und Nachbereitung. Für jedes Semester wird also ein Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden angesetzt, was 22,5 Wochen zu je 40 Arbeitsstunden entspricht.
- (3) Die für einzelne Lehrveranstaltungen oder Blöcke von Lehrveranstaltungen angegebenen Leistungspunktzahlen beschreiben einen Durchschnittswert für den erforderlichen Arbeitsaufwand, der im Einzelfall je nach Vorkenntnissen und Fähigkeiten unter- oder überschritten werden kann. Entsprechendes gilt für den durch Leistungspunkte oder entsprechende Stundenzahlen angegebenen Arbeitsaufwand für ein Studienmodul, für eine Modulprüfung oder für das ganze Studium.

## § 6 Studienberatung

- (1) Auskunft und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die zentrale Studienberatung und die Studienberater der Fächer.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die für den Studiengang Wirtschaftschemie zuständigen Studienberaterin oder den Studienberater, insbesondere durch den Prüfungsausschussvorsitzenden und durch die Mitglieder des Lehrkörpers. Zusätzlich wird ein sogenanntes Mentorenprogramm für jede/n Studierende/n angeboten. Hierzu wird jede/r/m Studierenden im 1.Semester ein Betreuer bzw. eine Betreuerin zugeordnet. Mindestens einmal pro Semester sollten sich Studierende/r und Betreuer/in intensiv über die aktuelle Studiensituation der/des Studierenden unterhalten.
- (3) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Wirtschaftschemie erhältlich.
- (4) Zum Vorlesungsbeginn eines jeden Wintersemesters findet eine Studieneinführung für Anfänger statt. Für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums wird der Besuch dieser durch besonderen Aushang angekündigten Veranstaltung dringend empfohlen.

## § 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist überwiegend modular aufgebaut. Ein Modul besteht in der Regel aus aufeinander abgestimmten Veranstaltungen (Vorlesung + Praktikum, Vorlesung + Übung oder Vorlesung + Übung + Praktikum), deren Inhalte Gegenstand von Prüfungen sind. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:
  - a) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung).
  - b) Übungen dienen der theoretischen Aufarbeitung/Nacharbeitung der Vorlesungen.
  - c) Praktika dienen der Ergänzung der Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von handwerklichen Fertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form hinführen.

d) Seminare geben den Studierenden Gelegenheit, über spezielle Themen eines Fachgebietes selbst vorzutragen, um damit einerseits die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen, und andererseits Vortragstechniken einzuüben. Zusätzlich sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.

e) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen der Studierende nachweist, dass er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturstellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.

f) In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden überwiegend *Kurse* angeboten. Diese *Kurse* können den Charakter von Vorlesungen, Übungen usw. haben.

- (2) Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen im vorgesehenen Umfang sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl erforderlich ist. Wahlveranstaltungen sind darüber hinaus gehende Lehrveranstaltungen, deren Besuch empfohlen wird.

## § 8

### Modulprüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus einer Summe von Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit zusammen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls.
- (3) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden.

## § 9

### Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in 15 Pflichtmodule (9 benotete, 6 unbenotete Module) aus dem Bereich Chemie und 6 Pflichtmodule aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften. Im 6. und 7. Semester des Bachelor-Studienganges Wirtschaftschemie müssen dann ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich des Fachs Chemie (Anhang 1) und zwei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Anhang 2) gewählt werden. Am Ende des siebten Semesters soll das Bachelor Modul abgeleistet werden.

- (2) Das Bachelor-Studium wird von Prüfungen begleitet, deren Art, Umfang und Modalitäten in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie geregelt sind.
- (3) Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.
- (4) Tabellarische Darstellung der Modulstruktur:

Modul	Semester	V (SWS)	Ü (SWS)	P (SWS)	Gesamt (SWS)	(ECTS)	Benotet
Einführung in die Allgemeine + Anorganische Chemie (C1)	1	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Allgemeine + Anorganische Chemie (C1-P)	1	-	-	12	12	7	nein
Grundlagen der BWL / Absatz und Beschaffung (BB01)	1	4	4	-	8	12	ja
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	1	-	4	5	ja
Summe 1. Semester						<b>32</b>	
Chemie der Elemente (C2)	2	4	2	-	6	8	ja
Rechtskunde und Toxikologie (ReKu-WiChem)	2	1	-	-	2	2	nein
Rechnungswesen (BB02)	2	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	2	4	2	-	6	8	ja
Summe 2. Semester						<b>30</b>	
Physik für Wirtschaftswissenschaftler (Phy-WiChem)	3	3	-	-	3	4	ja
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (BV01)	3	2	2	-	4	6	ja
Statistische Methoden (BS01)	3	3	1	-	4	6	ja
Finanz- und Wertmanagement (BB03)	3	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-V)	3	2	-	-	2	3	nein
Summe 3. Semester						<b>31</b>	
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	4	6	2	-	8	10	ja
Praktikum: Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC-P)	4	-	-	7	7	5	nein
Praktikum: Prinzipien der Organischen Chemie (POC-P)	4	-	-	5	5	3	nein
Produktion und Logistik (BB04)	4	2	2	-	4	6	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-P)	4	-	1	7	8	6	ja
Summe 4. Semester						<b>30</b>	
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	5	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Organisch-Chemische Synthese (VOC-PWiChem)	5	-	-	7	7	4	nein
Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chemie; s. Anhang 1)	5	2	1	6	9	8	ja
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	5	3	1	-	4	6	ja

Praktikum: Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF-P-Wichem)	5	-	-	7	7	4	nein
Summe 5. Semester						<b>30</b>	
Elementorganische Chemie (EOC)	6	2	1	6	9	8	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana)	6	4	2	-	6	8	nein
Wirtschaftspolitik (BV03)	6	2	2	-	4	6	ja
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL; 1 von 2; s. Anhang 2)	6	4	2	-	6	9	ja
Summe 6. Semester						<b>31</b>	
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL/VWL; 2 von 2; s. Anhang 2)	7	4	2	-	6	9	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana-P)	7	-	-	6	6	5	ja
Bachelor Arbeit	7					12	ja
Summe 7. Semester						<b>26</b>	
Summe						<b>174</b>	<b>210</b>

- (5) Durch das Bachelor-Modul sollen die Studierenden lernen, ein wissenschaftliches Thema zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Ergebnisse werden in schriftlicher Form (Bachelor-Arbeit) zusammengefasst.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten der für die Berechnung herangezogenen Module und deren Gewichten und der gewichteten Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht gemäß § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science Wirtschaftskemie and der HHU. Die Module und ihr Notengewicht werden in einem Transkript benannt.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird erst ausgegeben, wenn mindestens 19 benotete Module abgeschlossen wurden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Amtlichen Bekanntmachungen* der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmalig für alle Studierenden, die im WS2007/2008 ihr Bachelor-Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss**  
*Bachelor of Science*  
**an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

VOM 09. MAI 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 1a Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum
- § 4 Module, Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule
- § 5 Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

### **2. Bachelor-Prüfung**

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Vergabe der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen
- § 13 Bachelor-Modul
- § 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Zusatzmodule
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Urkunde

### **3. Abschlussbestimmungen**

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Liste der Wahlpflichtmodule Chemie

Anhang 2: Liste der Wahlpflichtmodule BWL/WL

## 1. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Lehrangebot für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie ist so ausgelegt, dass breites Grundwissen in den Kernbereichen der Chemie und in den Wirtschaftswissenschaften erworben wird. In einem begrenzten Umfang kann durch die Wahl bestimmter Wahlpflichtmodule eine über Grundkenntnisse hinausgehende Spezialisierung erreicht werden. Diese Zielsetzung erfolgt im Hinblick auf eine sehr diversifizierte Berufspraxis, in der einerseits die langfristig stabilen Grundlagen des Fachs von Relevanz sind, andererseits ständig die Einarbeitung in neue, vom jeweiligen Tätigkeitsfeld abhängende Bereiche gefordert wird. Entsprechend dem Profil des Fachs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gehören zum Pflichtcurriculum die Kernfachbereiche des Fachs Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) und die Schwerpunktbereiche der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre). Des Weiteren sollen Studierende lernen, wissenschaftliche Ergebnisse und fachbezogene Sachverhalte systematisch und kritisch zu diskutieren.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Studiengangs Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „*Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)*“. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

### § 1a

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Weiteres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zur Bachelor Prüfung in Wirtschaftschemie zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.1.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (3) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Absatz 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweist. Der Antrag auf eine Zulassungsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 7 Abs. 1. Die Note für die Mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2, 3 und 5 der Prüfungsordnung fest. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und

der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben und verbleibt bei den Prüfungsakten.

## **§ 2 Bachelor-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ in Wirtschaftschemie.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum**

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ( § 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen ( § 10).
- (1) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums umfassen insgesamt 174 Semesterwochenstunden.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung auf das Berufsleben und die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen.

## **§ 4 Module, Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodule**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in Studienmodule gegliedert. Das Pflichtcurriculum umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Wahlpflichtmodule, eines aus dem Bereich der Chemie und zwei aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sind aus den jeweiligen, dieser Ordnung angefügten Anhängen zu wählen.
- (3) Es ist zulässig weitere Module (Zusatzmodule) zu belegen. Näheres regelt § 17 dieser Ordnung.

## **§ 5 Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungen**

- (1) Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Studienmodulen müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem *ECTS*-Punkt (*European Credit*

*Transfer System*) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13 und § 14. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein, wobei darauf geachtet werden soll, dass zwischen der Abgabe der Bachelor-Arbeit und der Fertigstellung der zugehörigen Gutachten nicht mehr als sechs Wochen liegen.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung, im Modulhandbuch und den Modulordnungen festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzen der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss ein. Er wird der Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches Chemie oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienfachs - jeweils nach Gruppen getrennt - gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein und im Rahmen dieses Studiums mindestens sechs Module erfolgreich absolviert haben. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und den Bericht an die Fakultät seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und der Änderung des Anhangs der Prüfungs- bzw. Studienordnung.

## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer nach Landesrecht im entsprechenden Prüfungsfach prüfungsberechtigt ist.
- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie

durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die das Studium bei Nichtbestehen beendet, müssen zwei Prüfer bestellt werden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang für Wirtschaftschemie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Der Prüfling ist berechtigt sich in dem im Prüfungszeugnis angegebenen Fachsemester einzuschreiben. Eine Einschreibung ist jeweils im Sommersemester und im Wintersemester in die Fachsemester 2, 3, 4 und 5 möglich.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den

Studienmodulen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, in deutscher Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung, vorzulegen.
- (8) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Bachelor of Science* an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und durch den Prüfungsausschuss eine Note 4.0 oder besser, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrer, vergeben. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## 2. Bachelor-Prüfung

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - der Studierendenausweis;
  - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllt ist oder wenn die Nachweise und Erklärungen zu Absatz 4 unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 10 Umfang, Inhalt und Form der Studienmodule

- (1) Durch die Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftschemie müssen insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte erworben werden. Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen
- (2) Tabellarische Darstellung der Modulstruktur:

Modul	Semester	V (SWS)	Ü (SWS)	P (SWS)	Gesamt (SWS)	(ECTS)	Benotet
Einführung in die Allgemeine + Anorganische Chemie (C1)	1	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Allgemeine + Anorganische Chemie (C1-P)	1	-	-	12	12	7	nein*
Grundlagen der BWL / Absatz und Beschaffung (BB01)	1	4	4	-	8	12	Ja
Mathematik für Wirtschaftschemiker	1	3	1	-	4	5	ja
Summe 1. Semester						<b>32</b>	
Chemie der Elemente (C2)	2	4	2	-	6	8	ja
Rechtskunde und Toxikologie (ReKu-WiChem)	2	1	-	-	2	2	nein
Rechnungswesen (BB02)	2	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Organischen Chemie (POC)	2	4	2	-	6	8	ja
Summe 2. Semester						<b>30</b>	
Physik für Wirtschaftschemiker (Phy-WiChem)	3	3	-	-	3	4	ja
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (BV01)	3	2	2	-	4	6	ja
Statistische Methoden (BS01)	3	3	1	-	4	6	ja
Finanz- und Wertmanagement (BB03)	3	4	4	-	8	12	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-V)	3	2	-	-	2	3	nein*
Summe 3. Semester						<b>31</b>	
Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC)	4	6	2	-	8	10	ja
Praktikum: Grundlagen der Physikalischen Chemie (GPC-P)	4	-	-	7	7	5	nein*
Praktikum: Prinzipien der Organischen Chemie (POC-P)	4	-	-	5	5	3	nein
Produktion und Logistik (BB04)	4	2	2	-	4	6	ja
Prinzipien der Makromolekularen Chemie (PMC-P)	4	-	1	7	8	6	ja
Summe 4. Semester						<b>30</b>	
Vertiefte Organische Chemie (VOC)	5	4	2	-	6	8	ja
Praktikum: Organisch-Chemische Synthese (VOC-PWiChem)	5	-	-	7	7	4	nein*
Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chemie; s. Anhang 1)	5	2	1	6	9	8	ja
Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF)	5	3	1	-	4	6	ja

Praktikum: Statistische Thermodynamik und Grenzflächen (STGF-P-Wichem)	5	-	-	7	7	4	nein*
Summe 5. Semester						<b>30</b>	
Elementorganische Chemie (EOC)	6	2	1	6	9	8	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana-V)	6	4	2	-	6	8	nein*
Wirtschaftspolitik (BV03)	6	2	2	-	4	6	ja
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL; 1 von 2; s. Anhang 2)	6	4	2	-	6	9	ja
Summe 6. Semester						<b>31</b>	
Wahlpflichtmodul BWL (WP-BWL/WWL; 2 von 2; s. Anhang 2)	7	4	2	-	6	9	ja
Analytische Methoden der Chemie (Ana-P)	7	-	-	6	6	5	ja
Bachelor Arbeit	7					12	ja
Summe 7. Semester						<b>26</b>	
Summe						<b>174</b>	<b>210</b>

\* Die erfolgreiche Teilnahme an den mit Stern gekennzeichneten unbenoteten Modulen ist Voraussetzung für die jeweilige Zulassung zur Modulprüfung des thematisch zugeordneten benoteten Moduls. Es bestehen dementsprechend folgende Zuordnungen: C1-P ist C1 zugeordnet; PMC-V ist PMC-P zugeordnet, POC-P-Wichem ist POC zugeordnet, GPC-P ist GPC zugeordnet; STGF-P-WiChem ist STGF zugeordnet; Ana-V ist Ana-P zugeordnet.

- (3) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.
- (4) Als Wahlpflichtmodul Chemie (WP-Chem) können Module gewählt werden, die in Anhang 1 dieser Ordnung angegeben sind. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen als Wahlpflichtmodul belegt werden, sofern diese ein Minimum von 8 ECTS Punkten aufweisen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (5) Als Wahlpflichtmodule Wirtschaft (WP-BWL und WP-BWL/WWL) können Module belegt werden, die im Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet sind. Jedes dieser Module umfasst 9 ECTS Punkte und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Wahlpflichtmodule belegt werden, sofern diese ein Minimum von 9 ECTS Punkten aufweisen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (6) Die Anhänge 1 und 2 dieser Prüfungsordnung können durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit aktualisiert werden.

## § 11

### Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch können für ein Modul Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung vorgesehen werden. Dies kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des

entsprechenden Moduls sein. Diese erfolgreiche Teilnahme wird dann von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich auf der Anmeldung zur Modulprüfung bescheinigt.

- (2) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen sollen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens in der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten werden.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung der Module C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem dazu gehörigen Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden. Sie/Er soll dann den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (4) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung der Module BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/VWL ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Akademischen Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.
- (5) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 45 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung

wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem und WP-Chemie sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung in einem der Chemiemodule wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/WWL aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (9) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV02, BS01, WP-BWL und WP-BWL/WWL hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als 5 Minuten überschreiten. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.
- (10) Mündliche Prüfungen in den Modulen BB01, BB02, BB03, BB04, BV01, BV03, BS01, WP-BWL und WP-BWL/WWL werden vor zwei Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (11) Bei mündlichen Modulprüfungen sind gemäß § 63 Absatz 4 HG Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der

Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

- (12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (13) Die Prüfungsleistung im Modul ReKu-Wichem kann auch dadurch erworben werden, dass die Studierende oder der Studierende im Studiengang Bachelor Wirtschaftskemie die Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung nachweist.

## § 12

### **Vergabe der Leistungspunkte, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen**

- (1) Mit dem Erbringen der jeweils geforderten Studienleistungen sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Absatz 1 entfallenden Leistungspunkte erworben. Bei benoteten Studienmodulen muss hierzu die geforderte Prüfungsleistung mit Erfolg erbracht werden.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 (sehr gut)          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 (gut)               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 (befriedigend)      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 (ausreichend)       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 (nicht ausreichend) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht (bestanden), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Bei benoteten Modulen ist die Modulnote gleich der Note der Prüfungsleistung der zugeordneten Abschlussprüfung.
- (5) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note *nicht ausreichend* (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

- (6) Der Modulbeauftragte stellt sicher, dass eine Klausureinsicht zeitnah nach der Bewertung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem nächsten Wiederholungstermin möglich ist.
- (7) Den Studierenden sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 13 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit soll belegen, dass der/die Kandidat/in innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelor-Arbeit ein eng abgegrenztes chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird erst ausgegeben, wenn 19 benotete Module erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Absatz 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Absatz 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Das Akademische Prüfungsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgabe des Themas an ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Antragstellung als Tag der Ausgabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 5 oder Absatz 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **§ 14**

#### **Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Absatz 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Erstprüfer(in) ist immer die (der) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Absatz 1.
- (3) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Absatz 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird ebenfalls auf eine Nachkommastelle gerundet. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Absatz 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-

Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss, sofern die Bachelor-Arbeit vor der 5. Woche der Vorlesungszeit begonnen wurde, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters mitgeteilt werden. Wird die Bachelor-Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt im Semester begonnen, so muss ihre Bewertung spätestens sechs Wochen nach deren Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Absatz 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Absatz 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht. Dabei ist das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel bereits als Täuschungsversuch zu werten.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 16**

#### **Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht. Die Gesamtnote wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet bei einem gewichteten Notenmittel (d)
- bis einschließlich 1,5: excellent ausgezeichnet
  - über 1,5 bis 2,0: very good sehr gut
  - über 2,0 bis 2,5: good gut
  - über 2,5 bis 3,5: satisfactory befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: sufficient ausreichend

### **§ 17 Zusatzmodule**

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies sind im Besonderen Module die im Rahmen des *Studium Universale* angeboten werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen und hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Bachelor Prüfung.

### **§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Absatz 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung ( § 13 Absatz 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Absatz 5 bzw. § 13 Absatz 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Absatz 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Wirtschaftschemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Für die Module C1, C2, POC, GPC, VOC, PMC-P, STGF, EOC, Ana-P, ReKu-Wichem

und WP-Chemie gilt, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit sämtlichen Studien- und Prüfungsleistungen einmal von neuem begonnen werden kann. Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Module wiederholt werden. Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die zuvor abgeleistet wurden, werden aufgehoben. Die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist explizit ausgeschlossen.

- (4) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 5 nicht bestandenen Modulabschlussprüfung verschieben sich die Termine in § 11 Absatz 1 und 3 um jeweils 6 Monate, bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung (Absatz 3) um 6 Monate pro Wiederholung. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfer. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (5) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 4 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (6) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Absatz 3 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 19

### Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *diploma supplement* in deutscher und in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.
- (3) Desweiteren wird ein *transcript of records* in englischer Sprache vergeben, welches insbesondere Leistungszahlen beinhaltet.

- (4) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 20 Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

## **3. Abschlussbestimmungen**

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die ihn betreffenden Modulabschlussklausuren, Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.

Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

### **§ 23**

#### **Aberkennung des Bachelor-Grades**

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### **§ 24**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende mit abgelegtem Vordiplom im Fach Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie wechseln, wobei ihnen 120 ECTS Punkte für das erfolgreich abgelegte Vordiplom angerechnet werden. Die Vordiplomnote wird dabei als Gesamtnote für die angerechneten ECTS Punkte übernommen. Für Studierende des Studiengangs Diplom-Wirtschaftschemie, die in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie überwechseln, sind die folgenden Module verpflichtend zu belegen: BV03, VOC, Ana-P, PMC-P, WP-Chemie, WP-BWL, WP-BWL/WL, EOC.

### **§ 25**

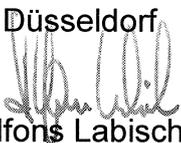
#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Alfons Labisch

Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

## Anhang 1

Modul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Wahlpflichtmodul Biochemie	5	2	1	6	9	8	ja
Wahlpflichtmodul Theoretische Chemie	5	3	1	3	7	8	ja

## Anhang 2

Wahlpflichtmodul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Unternehmensorganisation (BW01)	6/7					9	ja
Bank- und Versicherungsmanagement (BW02)	6/7					9	ja
Investitions- und Finanzierungsmanagement (BW03)	6/7					9	ja
Umweltmanagement (BW04)	6/7					9	ja
Unternehmensprüfung und Controlling (BW05)	6/7					9	ja
Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (BW06)	6/7					9	ja
Marketing	6/7					9	ja
Markt und Staat	6/7					9	ja
Statistische Datengewinnung	6/7					9	ja

**Studienordnung**  
**für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss**  
**Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
**vom 09. MAI 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Studienvoraussetzungen, Studienziele
- § 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studiumumfang
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Gliederung und Aufbau des Masterstudiums
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Liste der Wahlpflichtmodule

## § 1

### **Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad**

Der Master-Studiengang Wirtschaftschemie baut auf dem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie auf und führt in 3 Semestern (Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit) zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Studiengang vertieft und spezialisiert das im Bachelorstudium erworbene Wissen in Wirtschaftschemie. Er schließt mit dem Grad *Master of Science (abgekürzt M.Sc.) in Wirtschaftschemie* ab. Daraus ergeben sich auch die Berufsaussichten und beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen/Absolventen: Sie entsprechen denen von Absolventen des Studiengangs Diplom-Wirtschaftschemie. Die vorliegende Studienordnung steckt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Master of Science* den Rahmen für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im gestuften Studiengang Wirtschaftschemie ab und bietet zugleich den Studierenden eine Anleitung und Orientierungshilfe zur Gestaltung ihres Studiums.

## § 2

### **Studienvoraussetzungen, Studienziele**

Das Studium der Wirtschaftschemie umfasst neben der theoretischen Ausbildung im Bereich der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften eine umfangreiche praktische Tätigkeit im Laboratorium. Die Studierenden sollen neben guten Kenntnissen in den Basisdisziplinen der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften ausreichende englische Sprachkenntnisse während ihres Bachelor-Studiums erworben haben. Die Studierenden sollen ihren Begabungen und Neigungen entsprechend befähigt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Chemie, der Wirtschaftswissenschaften und besonders interdisziplinären Fragen zu bearbeiten und kritisch zu bewerten.

## § 3

### **Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)**

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich mit dem Grad *Bachelor of Science* abgeschlossenes Studium der Wirtschaftschemie. Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Master of Science* der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

#### § 4

#### Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

Das Masterstudium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 3 Semester einschließlich der Masterarbeit. Der Studienumfang im Masterstudium beträgt ca. 65 Semesterwochenstunden, der Arbeitsaufwand entspricht 72 Leistungspunkten. Hinzu kommt ein Mastermodul, in dem 18 Leistungspunkte erworben werden. Zentraler Bestandteil des Master-Moduls ist die Master-Arbeit, deren Bearbeitungszeit 3 Monate beträgt.

#### § 5

#### Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht in der Regel aus aufeinander abgestimmten Veranstaltungen (Vorlesung + Praktikum, Vorlesung + Übung oder Vorlesung + Übung + Praktikum), deren Inhalte Gegenstand von Prüfungen sind. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:
- a) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung).
  - b) Übungen dienen der theoretischen Aufarbeitung/Nacharbeitung der Vorlesungen.
  - c) Praktika dienen der Ergänzung der Vorlesungen und vor allem der experimentellen Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von handwerklichen Fertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form hinführen.
  - d) Seminare geben den Studierenden Gelegenheit, über spezielle Themen eines Fachgebietes selbst vorzutragen, um damit einerseits die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen, und andererseits Vortragstechniken einzuüben. Zusätzlich sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
  - e) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen der Studierende nachweist, dass er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturstellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
  - f) In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden überwiegend *Kurse* angeboten. Diese *Kurse* können den Charakter von Vorlesungen, Übungen usw. haben.

## § 6

**Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung**

- (1) Durch die Module des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie müssen insgesamt mindestens 90 Kreditpunkte erworben werden. In jedem Modul sind Studienleistungen zu erbringen, in benoteten Modulen ist zusätzlich jeweils eine Modulprüfung zu bestehen.
- a) 30 Leistungspunkte werden gemäß Absatz 2 aus dem Lehrangebot der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie abgedeckt. Es handelt sich dabei um drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Das Wahlpflichtmodul-Chemie wird aus einer Liste von Modulen gewählt die dieser Ordnung als Anhang 1 angehängt ist.
- b) 42 Leistungspunkte werden gemäß Absatz 2 aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Es handelt sich dabei um zwei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Das Wahlpflichtmodul-BWL/VWL und das Wahlpflichtmodul-BWL werden aus einer Liste von Modulen gewählt, die dieser Ordnung als Anhang 2 angehängt ist.
- (2) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.

Modul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Pflichtmodul Organische Chemie (OC-M)	1	3	1	6	10	8	ja
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II (MV02)	1				4	6	ja
Wahlpflichtmodul-BWL/VWL (WP-BWL/VWL)	1-2				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-BWL (WP-BWL)	1-2				8	12	ja
Pflichtmodul Anorganische Chemie (AC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Pflichtmodul Physikalische Chemie (PC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Betriebswirtschaftliche Theorie I (MB01)	2-3				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-Chemie (WP-Chem)	3	2	1	6	9	8	ja
Master-Arbeit	3				65	18	ja

Anm.: In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden normalerweise „Kurse“ die Lehrveranstaltungen. Diese können den Charakter von Vorlesungen, Übungen, Seminaren haben.

## § 7 Masterprüfung

- (1) Erster Bestandteil der Masterprüfung ist die erfolgreiche und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums. Die damit verbundenen, studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Jeder Leistungsnachweis wird entsprechend der Art und dem zeitlichen Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten bewertet. Die Kreditierung erfolgt gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und ergibt für das 1., 2. und die erste Hälfte des 3. Semesters insgesamt ca. 72 Leistungspunkte. Zweiter Bestandteil ist das Mastermodul, dessen Arbeitsaufwand mit 18 Leistungspunkten bewertet wird.
- (3) Die erfolgreiche und aktive Teilnahme an Vorlesungen und Übungen kann nachgewiesen werden durch: Teilnahmebescheinigungen, Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten. Praktika gelten in der Regel als erfolgreich abgeschlossen, wenn die gestellten Praktikumsaufgaben ordnungsgemäß durchgeführt, ausgewertet und in Form von Versuchsprotokollen dargestellt wurden. Zur Bewertung von Praktikumsleistungen können ergänzend Klausuren oder Kolloquien und/oder Posterpräsentationen und/oder Referate stattfinden.
- (4) Zu Beginn eines Moduls geben die verantwortlichen Lehrenden die Bedingungen für die Teilnahme an der Modulprüfung schriftlich durch Aushang oder im Internet bekannt. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt dabei in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Modulprüfungen können mündlich oder schriftlich sein (Klausur, 1-2 Stunden; mündlich 30-60 Minuten). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Notenskala gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie. Eine Prüfungsleistung gilt als erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde. Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden von dem Prüfer bzw. von den Prüfenden nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden erklärte Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Wird eine Modulprüfung dreimal nicht bestanden, kann das zugehörige Modul auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Module gänzlich wiederholt werden. Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die in diesem Modul zuvor abgeleistet wurden, werden damit aufgehoben. Wird die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden entsprechend den Studienzielen zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt auf Antrag über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 3 Monate. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Weitere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note des Mastermoduls, die für das Master-Studium gefordert werden. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
- Das Mastermodul hat ein Gewicht von 36, das entspricht der 2-fachen Kreditpunktzahl, die für das Mastermodul vergeben wird.
  - Die restlichen Modulprüfungen haben ein Gewicht, das jeweils ihrer gesamten Kreditpunktzahl entspricht.
- (7) Zur Ermittlung des Notendurchschnitts (d) werden die nach Absatz 2 zu berücksichtigen Modulnoten mit ihren jeweiligen Kreditpunkten multipliziert und durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dieser Fachprüfungen dividiert. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt (d)

bis einschließlich 1,5: excellent, ausgezeichnet  
über 1,5 bis 2,0: very good, sehr gut  
über 2,0 bis 2,5: good, gut  
über 2,5 bis 3,5: satisfactory, befriedigend  
über 3,5 bis 4,0: sufficient, ausreichend

Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

### Anrechnung von Studienleistungen

Krediterte benotete Studienleistungen in demselben Studiengang von anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, angerechnet. Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und die Leistungen benotet sind. Nähere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie.

**§ 9****Studienberatung**

Auskunft und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die zentrale Studienberatung und die Studienberater der Fächer. Die modulbezogene, studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Modulbeauftragten des Faches Chemie und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 10****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende, für die die Master-Prüfungsordnung vom 09. MAI 2008 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

## Anhang

## Teil 1 Wahlpflichtmodule Chemie

- Bioanorganische Chemie – BAC - (Kläui)
- Chemische Kristallographie – CKr - (Frank)
- Methoden der Reaktions- und Produktkontrolle – MRP - (Kläui)
- Katalyse – Kat - (Ganter)
- Supramolekulare Chemie und Nichtkovalente Bindung – SupChem - (Frank)
- Festkörperchemie – FKC – (Mewis)
  
- Funktionsmaterialien – Fmat - (Staudt-Bickel)
- Präparative Polymerchemie – PPC - (Ritter)
- Stereoselektive Synthese – SSSyn - (Braun)
- Wirkstoffe und Bioorganische Chemie – WiBOC - (Nachfolge Martin)
- Organische Effektstoffe – OrgE - (Dozenten der Organischen Chemie)
- Vertiefte Biochemie – Membranbiochemie – MB – (Schulte, Schmitt)\*
- Biokatalyse – BK – (Pietruszka)
- Allgemeine Biochemie – AB - (Schulte)\*
  
- Die moderne Massenspektrometrie von Makromolekülen – MSM- (Weinkauf)
- Grundlagen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – GFLU – (Seidel)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Laserspektroskopie an isolierten Biomolekülen und an deren Komplexen – ISMOL - (Kleinermanns, Weinkauf)
- Laserspektroskopie in kondensierter Phase – LSKM - (Bettermann)
- Mikro- und Nanoelektrochemische Methoden und ihre Anwendung auf technisch relevante Systeme – MEC – (Lohrengel)
- Molekülmodellierung – MoMo – (Marian)\*\*
- Physikalische Beschreibung photochemischer und photophysikalischer Prozesse – PCPP – (Gerhards, Schmitt)
- Spektroskopie und Mikroskopie an Nanosystemen – SMNS – (Kleinermanns)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Nanotechnologie und Nanobiophysikalische Methoden und Anwendungen – NBIOT – (Oesterhelt)
- Anwendungen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – AFLU – (Seidel)

\* Dieses Modul kann im Master Studiengang nur gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Grundlagen der Biochemie (Bio) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

\*\* Dieses Modul kann im Master Studiengang gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Einführung in die Quanten- und Computerchemie (QCCC) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

## Teil 2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

- Unternehmensführung -MW01-
- Unternehmensprüfung und Controlling -MW02-
- Theorie der Finanzdienstleistungen -MW03-
- Finanzierung und Investition -MW04-
- Marketing -MW05-
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre -MW06-
- Sustainability Management -MW07-
- Internationale Finanzmärkte -MW08-
- Multivariate Statistik und Ökonometrie -MW09-
- Human Resources Management -MW10-

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss**  
***Master of Science***  
**an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
**vom 09. MAI 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
  - § 2 Mastergrad
  - § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
  - § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
  - § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau
  - § 6 Prüfungen, Leistungspunkte und Durchführung der Modulprüfungen
  - § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Leistungspunkte
  - § 8 Prüfungsausschuss
  - § 9 Prüferinnen und Prüfer
  - §10 Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung
  - §11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
  - §12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - §13 Ausgabe der Master-Arbeit
  - §14 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Master-Arbeit
  - §15 Bestehen und Nichtbestehen
  - §16 Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
  - §17 Masterzeugnis und –urkunde, Gesamtnote
  - §18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
  - §19 Aberkennung des Master-Grades
  - §20 Einsicht in die Prüfungsakten
  - §22 Übergangsbestimmungen
  - §23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang

**§ 1****Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung**

- (1) Das Lehrangebot für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie baut im Sinne eines Graduiertenstudiums auf ein siebensemestriges Bachelor-Studium im Fach Wirtschaftschemie auf. Der Master-Studiengang bietet dabei die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung und Spezialisierung in der Chemie und in den Wirtschaftswissenschaften. Die generelle Zielsetzung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Chemischen Industrie, der betriebswirtschaftlichen Praxis und den Schnittstellen beider Bereiche. Die Ausbildung ist dabei so ausgelegt, dass der Master-Abschluss in Niveau und Qualität dem des etablierten Diplom-Wirtschaftschemie Studiengangs entspricht.
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Wirtschaftschemie. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob die in Absatz (1) genannten Ziele erreicht wurden.

**§ 2****Mastergrad**

- (1) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: „M.Sc.“) in Wirtschaftschemie.
- (2) Der Grad „*Master of Science*“ dieses Studienganges entspricht dem Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftschemikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftschemiker“. Die Äquivalenz der Grade wird im *Diploma Supplement* zum Masterzeugnis festgestellt.

**§ 3****Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen eines Pflicht- und eines Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen liegt bei ca. 72 Semesterwochenstunden (SWS) plus Master-Arbeit; der Arbeitsaufwand insgesamt entspricht mindestens 90 Leistungspunkten (ECTS-System).
- (4) Es ist zulässig weitere Module (Zusatzmodule) in begrenztem Umfang zu belegen. Dies sind im Besonderen Module die im Rahmen des Studiums universell angeboten werden und abseits der fachspezifischen Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen vermitteln. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote miteinbezogen.

- (5) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### § 4

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- a) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad *Bachelor of Science* für ein Hochschulstudium der Wirtschaftschemie verliehen bekommen hat oder
  - b) eine gemäß § 11 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung nachweisen kann.
- (3) Zum Master-Studium werden Studierende zugelassen, die den Nachweis der besonderen Eignung (§ 49 Abs. 5 HG) erbringen können. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind. Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse im Fach Wirtschaftschemie, elementarer naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Master of Science* der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Wirtschaftschemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 5

**Lehrveranstaltungen und Prüfungsaufbau**

- (1) Der Master-Studiengang Wirtschaftschemie ist modular aufgebaut. Die Module fassen in der Regel mehrere auf einander abgestimmte Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann ein Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.

Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.
  - b) Übungen: Übungen sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.
  - c) Praktika: Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen.
  - d) Seminare: Seminare geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen sowie Vortragstechniken einzuüben.
  - e) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen der Studierende nachweist, dass er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturstellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
  - f) In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden überwiegend *Kurse* angeboten. Diese *Kurse* können den Charakter von Vorlesungen, Übungen usw. haben.
- (2) Pflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines erfolgreichen Studiums unerlässlich ist. Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, deren Auswahl aus einem bestimmten Lehrangebot den Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für ein erfolgreiches Studium erforderlich ist.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 10 sowie dem Master-Modul.

### Prüfungen, Leistungspunkte und Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen
- (2) Eine Modulprüfung hat in der Regel die Inhalte des zugeordneten Moduls als Gegenstand. Die Prüfungsleistung soll studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen sollen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens in der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten werden.
- (3) Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch können für ein Modul Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung vorgesehen werden. Dies kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls sein. Diese erfolgreiche Teilnahme wird dann von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich auf der Anmeldung zur Modulprüfung bescheinigt.
- (4) Modulprüfungen haben die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kenntnisse, die z.B. in thematisch zugeordneten Modulen vermittelt werden, können vorausgesetzt werden.
- (5) Mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science ist der Nachweis individuell zu erbringender Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 der *Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf* zu führen.
- (6) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in den Modulen OC-M, AC-M, PC-M und WP-Chem muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem dazu gehörigen Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung schriftlich abmelden. Sie/Er soll dann den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.
- (7) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung der Module MV02, WP-BWL/WWL, WP-BWL und MB01 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der jeweiligen Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet

bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde. Im Falle des Nichtbestehens einer dieser Prüfungen erfolgt die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung automatisch.

- (8) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen OCM, ACM, PCM und WP-Chem sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 45 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen OCM, ACM, PCM und WP-Chem sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung in einem der Chemiemodule wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (10) Die Modulabschlussprüfung kann in den Modulen MV02, WP-BWL/WWL, WP-BWL und MB01 aus einer Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit bestehen. Die jeweilig zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (11) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen in den Modulen MV02, WP-BWL/WWL, WP-BWL und MB01 hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Der entsprechende Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in Modulen mit 6 oder 8 SWS 30-45 Minuten und in Modulen mit 4 SWS 20-30 Minuten. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als 5 Minuten überschreiten. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 fest.
- (12) Mündliche Prüfungen in den Modulen MV02, WP-BWL/WWL, WP-BWL und MB01 werden vor zwei Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder

der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch Zuhörerinnen und Zuhörer kann die Prüferin oder der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

- (13) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

## § 7

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit *ausreichend* oder besser bewertet wurde.

- (2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:
- bis einschließlich 1,5: excellent; ausgezeichnet
  - über 1,5 bis 2,0: very good; sehr gut
  - über 2,0 bis 2,5: good; gut
  - über 2,5 bis 3,5: satisfactory; befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: sufficient; ausreichend
  - über 4,0: fail; nicht ausreichend
- (3) Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul entfallenden Kreditpunkte erworben. Wird die Modulprüfung mit „nicht

ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine Kreditpunkte erworben. Von den jeweiligen Prüfern werden die Noten jeder Modulprüfung umgehend dem Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität gemeldet.

- (5) Der Modulbeauftragte stellt sicher, dass eine Klausureinsicht zeitnah nach der Bewertung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem nächsten Wiederholungstermin möglich ist.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einvernehmlich einen Prüfungsausschuss ein. Er wird der Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend stets „Prüfungsausschuss“) genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachs Chemie und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fach Chemie oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs - jeweils nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (außer Vorsitz und Stellvertretung) Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter wahrgenommen werden. Die studentischen Mitglieder müssen für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein und im Rahmen dieses Studiums mindestens 2 Module erfolgreich absolviert haben. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren VertreterInnen Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer; die Benennung der Beisitzer kann widerruflich den Prüfern überlassen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die studentischen Mitglieder nehmen nicht teil an Beratungen und Beschlussfassungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen (hierzu gehören insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fragen bezüglich des Prüfungsstoffes und die Bestellung der Prüfer) sowie über Prüfungsleistungen.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausüben bzw. ausgeübt haben. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer nach Landesrecht im entsprechenden Prüfungsfach prüfungsberechtigt ist.
- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Bei einer Prüfung, die das Studium bei Nichtbestehen beendet, müssen zwei Prüfer bestellt werden.

## § 10

**Umfang, Inhalt und Form der Masterprüfung**

- (1) Durch die Module des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie müssen insgesamt mindestens 90 Kreditpunkte erworben werden. Nach Maßgabe der Regelungen im Modulhandbuch sind in einem Modul gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen. In benoteten Modulen ist jeweils eine Prüfung zu bestehen.
- a) 30 Leistungspunkte werden gemäß Abs. 2 aus dem Lehrangebot der Wissenschaftliche Einrichtung Chemie abgedeckt. Es handelt sich dabei um drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Das Wahlpflichtmodul-Chemie wird aus einer Liste von Modulen gewählt die dieser Ordnung als Anhang 1 angehängt ist.
- b) 42 Leistungspunkte werden gemäß Abs. 2 aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Es handelt sich dabei um zwei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Das Wahlpflichtmodul-BWL/VWL und das Wahlpflichtmodul-BWL werden aus einer Liste von Modulen gewählt, die dieser Ordnung als Anhang 2 angehängt ist.
- (2) Ein Studienmodul fasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Eine benotete Prüfungsleistung gilt als „mit Erfolg“ erbracht (bestanden), wenn die Note 4,0 oder besser ist.

Modul	Semester	Vorlesung (SWS)	Übung (SWS)	Praktikum (SWS)	Gesamtmodul (SWS)	Gesamtmodul (ECTS)	Benotet
Pflichtmodul Organische Chemie (OC-M)	1	3	1	6	10	8	ja
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II (MV02)	1				4	6	ja
Wahlpflichtmodul-BWL/VWL (WP-BWL/VWL)	1-2				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-BWL (WP-BWL)	1-2				8	12	ja
Pflichtmodul Anorganische Chemie (AC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Pflichtmodul Physikalische Chemie (PC-M)	2	3	-	6	9	7	ja
Betriebswirtschaftliche Theorie I (MB01)	2-3				8	12	ja
Wahlpflichtmodul-Chemie (WP-Chem)	3	2	1	6	9	8	ja
Master-Arbeit	3				65	18	ja

Anm.: In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden normalerweise „Kurse“ die Lehrveranstaltungen. Diese können den Charakter von Vorlesungen, Übungen, Seminaren haben.

**§ 11****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einem Master- oder Diplomstudiengang für Wirtschaftschemie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Prüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung einer Gleichwertigkeit sind zuständige Lehrende des jeweiligen Faches zu hören.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote

einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin oder den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Akademischen Prüfungsamt spätestens vor dem Ende der Prüfung angezeigt werden.
- (3) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Hierbei steht die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes einer Erkrankung des Prüflings gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dabei ist das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel bereits als Täuschungsversuch zu werten. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) oder einem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 13**

### **Ausgabe der Master-Arbeit**

- (1) Die in deutscher oder, nach Wahl des Prüflings, in englischer Sprache zu verfassende Master-Arbeit soll belegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein chemisches oder wirtschaftswissenschaftliches oder eines aus dem Überlappungsbereich beider Wissenschaftsfelder entnommenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Master-Studiengang Wirtschaftschemie in Forschung oder Lehre tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Master-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und mindestens ein Wahlpflichtmodul des Master-Studiengangs bestanden wurden (siehe hierzu § 10).
- (4) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit und eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate (gerechnet vom Datum der Ausgabe). Thema und Zeitpunkt der Abgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (5) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer selbständig zu bewerten. Der (die) Betreuer(in) nimmt eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Note der Master-Arbeit ist das arithmetische Mittel dieser beiden Einzelnoten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die

Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss eine(n) dritte(n) Prüfer(in), die (der) eine weitere Bewertung für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das arithmetische Mittel der beiden besseren Bewertungen, wenn diese beide mindestens ausreichend sind. Bei der Berechnung des Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen.
- (4) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.
- (5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist dann jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit wiederholt werden kann (Absatz 5). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Für ein bestandenes Mastermodul werden 18 Kreditpunkte, inklusive der Kreditpunkte für die Masterarbeit, vergeben.

### **§ 15**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist nur bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 10 genannten Module bestanden sind.

### **§ 16**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Wirtschaftschemie-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das gesamte Modul einmal von neuem begonnen werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Module wiederholt werden. Alle Studien und Prüfungsleistungen, die in diesem Modul zuvor abgeleistet wurden, werden damit aufgehoben. Wird

die Modulprüfung zu dieser Wiederholung des Moduls nicht bestanden, kann sie maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung des gesamten Moduls oder der Modulprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
  - eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 17

#### Masterzeugnis und –urkunde, Gesamtnote

- (1) Die Noten der Modulprüfungen (Modulnoten) und für das Mastermodul werden im Zeugnis aufgeführt. Das Thema der Master-Arbeit wird ebenfalls genannt. Soweit die Summe der Kreditpunkte, die mit der letzten zu berücksichtigenden Fachprüfung erworben wurden, höher als 90 ist, werden die darüber hinausgehenden Kreditpunkte dieser Fachprüfung bei der Berechnung der Gesamtnote mit berücksichtigt. Noten für freiwillige zusätzlich erbrachte Leistungsnachweise und ggf. Zusatzprüfungen können auf Antrag des Prüflings im Zeugnis aufgenommen werden, werden aber bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note des Mastermoduls die gemäß § 10 für das Master-Studium gefordert werden. Die Gewichtung der Modulnoten ist dabei wie folgt festgelegt:
  - Die Note des Mastermoduls hat ein Notengewicht von 36
  - Die restlichen Modulnoten haben ein Gewicht, das jeweils ihrer gesamten Kreditpunktezahl entspricht.
- (3) Zur Ermittlung des gewichteten Notenmittels (d) werden die Modulnoten mit ihrem nach Absatz 2 zu berücksichtigen Notengewicht multipliziert. Die so erhaltenen Werte werden summiert und durch die Gesamtzahl der Notengewichte dividiert. Das gewichtete Notenmittel (d) ist der auf eine Nachkommastelle genau angegebene Wert der so erhaltenen Zahl. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet gewichteten Notenmittel (d)
  - bis einschließlich 1,5: excellent, ausgezeichnet
  - über 1,5 bis 2,0: very good, sehr gut
  - über 2,0 bis 2,5: good, gut
  - über 2,5 bis 3,5: satisfactory, befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0: sufficient, ausreichend

- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag der Abgabe der Master-Arbeit anzugeben.
- (6) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Master-Urkunde mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der sowie der Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.
- (7) Folgende Dokumente werden durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben:
  - a) Zeugnis in deutscher Sprache
  - b) Urkunde in deutscher Sprache
  - c) diploma supplement ind deutscher Sprache
  - d) diploma supplement in englischer Sprache
  - e) transcript of records in englischer Sprache
- (8) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde sowie das *Diploma Supplement* einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt wurde.

### § 19

#### Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 17 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### § 20

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Fachprüfungen oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 21

#### Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung oder später das Basisstudium des Studiengangs Diplom-Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgreich absolviert haben, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Wechsel in den Master-Studiengang Wirtschaftschemie gestattet werden. Über die hierfür evtl. zu erbringenden Zusatzleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2.

### § 22

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A.(Soz.)

## Anhang: Liste der Wahlpflichtmodule

### Teil 1 Wahlpflichtmodule Chemie

- Bioanorganische Chemie – BAC - (Kläui)
- Chemische Kristallographie – CKr - (Frank)
- Methoden der Reaktions- und Produktkontrolle – MRP - (Kläui)
- Katalyse – Kat - (Ganter)
- Supramolekulare Chemie und Nichtkovalente Bindung – SupChem - (Frank)
- Festkörperchemie – FKC – (Mewis)
  
- Funktionsmaterialien – Fmat - (Staudt-Bickel)
- Präparative Polymerchemie – PPC - (Ritter)
- Stereoselektive Synthese – SSSyn - (Braun)
- Wirkstoffe und Bioorganische Chemie – WiBOC - (Nachfolge Martin)
- Organische Effektstoffe – OrgE - (Dozenten der Organischen Chemie)
- Vertiefte Biochemie – Membranbiochemie – MB – (Schulte, Schmitt)\*
- Biokatalyse – BK – (Pietruszka)
- Allgemeine Biochemie – AB - (Schulte)\*
  
- Die moderne Massenspektrometrie von Makromolekülen – MSM- (Weinkauf)
- Grundlagen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – GFLU – (Seidel)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Laserspektroskopie an isolierten Biomolekülen und an deren Komplexen – ISMOL - (Kleinermanns, Weinkauf)
- Laserspektroskopie in kondensierter Phase – LSKM - (Bettermann)
- Mikro- und Nanoelektrochemische Methoden und ihre Anwendung auf technisch relevante Systeme – MEC – (Lohrengel)
- Molekülmodellierung – MoMo – (Marian)\*\*
- Physikalische Beschreibung photochemischer und photophysikalischer Prozesse – PCPP – (Gerhards, Schmitt)
- Spektroskopie und Mikroskopie an Nanosystemen – SMNS – (Kleinermanns)
- Grundlagen der Biophysikalischen Chemie – BPC - (Kleinermanns, Seidel, Oesterhelt)
- Nanotechnologie und Nanobiophysikalische Methoden und Anwendungen – NBIOT – (Oesterhelt)
- Anwendungen der Fluoreszenzspektroskopie in kondensierter Phase – AFLU – (Seidel)

\* Dieses Modul kann im Master Studiengang nur gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Grundlagen der Biochemie (Bio) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

\*\* Dieses Modul kann im Master Studiengang gewählt werden, wenn im Bachelor Studiengang Wirtschaftschemie das Modul Einführung in die Quante- und Computerchemie (QCCC) bestanden wurde, oder eine äquivalente Leistung vorliegt.

## Teil 2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

- Unternehmensführung (MW01)
- Unternehmensprüfung und Controlling (MW02)
- Theorie der Finanzdienstleistungen (MW03)
- Finanzierung und Investition (MW04)
- Marketing (MW05)
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (MW06)
- Sustainability Management (MW07)
- Internationale Finanzmärkte (MW08)
- Multivariate Statistik und Ökonometrie (MW09)
- Human Resources Management (MW10)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung  
für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss  
*Master of Science*  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 09. MAI 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- §10 Wiederholung
- §11 Studienort- oder Studiengangwechsler
- §12 Einsicht in die Verfahrensakten
- §13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## § 1

### Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich mit dem Grad *Bachelor of Science* abgeschlossenes Studium des Studiengangs Wirtschaftschemie. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden.
- (2) Durch den vorliegenden Bachelor-Abschluss müssen 210 anrechenbare ECTS Punkte für die direkte Aufnahme in den Master Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vorbehaltlich der besonderen Eignung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Ordnung, nachwiesen werden. Wird diese Punktzahl nicht nachgewiesen, können maximal 36 Leistungspunkte nachgeholt werden. Die Auswahlkommission gemäß § 3 legt im Falle fehlender Leistungen fest, welche Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die über das Curriculum des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie hinaus gehen, bestanden werden müssen. Diese zusätzlichen Prüfungsleistungen müssen vor der Anmeldung zu den Modulprüfungen der regulären Module gemäß § 10 der Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science bestanden sein.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

## § 2

### Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Wirtschaftschemie, Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache.

## § 3

### Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.

- (3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Alle Mitglieder der Auswahlkommission müssen entweder im Fach Chemie oder an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sein. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 4 Termine und Fristen**

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal im Semester vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Die expliziten Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt. Der Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren muss bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. Das Bachelor-Zeugnis kann bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Mastersemesters nachgereicht werden. Dieser Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

#### **§ 5 Zulassung zum Verfahren**

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang mit einem Grad Bachelor of Science erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang zugelassen werden. Fehlende Voraussetzungen für die Aufnahme in den Master Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf müssen vor Beginn des Studiums nachgeholt werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
  2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

## § 6

### Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen wenn die Gesamtnote in einem 7-semesterigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftschemie besser als gut (2,5) ist oder die Bachelor-Arbeit mit sehr gut bewertet wurde.

## § 7

### Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung ergeben sich aus den Anforderungen der Modulprüfungen des Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachs Chemie und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der mündlichen Prüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Bachelorprüfung des Studiengangs Wirtschaftschemie mit dem Abschluss *Bachelor of Science* der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit mindestens der Note "gut" (bis zu 2,5) entspricht.
- (5) Über die Prüfung und die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

## § 8

### Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid der Auswahlkommission. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

- (2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 9**

#### **Versäumnis und Täuschung**

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, kann die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10**

#### **Wiederholung**

Eine Wiederholung ist zweimal und nur zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

### **§ 11**

#### **Einsicht in die Verfahrensakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

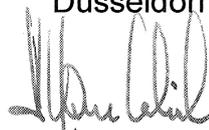
**§ 12**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.03.2008 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.03.2008.

Düsseldorf, den 09. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung**  
**für den integrativen Studiengang**  
***The Americas - Las Américas - Les Amériques***  
**im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der**  
**Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**  
vom 21. MAI 2008

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienstruktur

Anhang 2: Verteilung der Kreditpunkte

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 6. 12. 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums *The Americas - Las Américas - Les Amériques* mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Masterstudium *The Americas - Las Américas - Les Amériques* kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

Das Masterstudium *The Americas - Las Américas - Les Amériques* umfasst eine Arbeitsbelastung von insgesamt 120 Kreditpunkten inklusive des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs. Die Module des Masterstudiengangs machen zwischen 4 und 6 SWS aus. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester. Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Das Masterstudium *The Americas - Las Américas - Les Amériques* zielt auf die Entwicklung interkultureller Kompetenzen, mittels derer die Studierenden produktiv und kritisch Kulturen und Literaturen der behandelten Kulturräume sowie deren Interaktion in gesprochener, geschriebener, analoger oder digitaler Form erfassen, analysieren und sowohl im akademischen als auch im außerakademischen Bereich vermitteln können. Durch die systematische Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, durch die intensive Einübung des kritischen Transfers von Wissen und Fähigkeiten sowie durch die kreative Anwendung von Problemlösungsstrategien dient das Masterstudium einerseits zur Vorbereitung auf die fachwissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen der Promotion. Seine praxisorientierte Vermittlung von Lehrinhalten und Problemstellungen sowie die besondere Berücksichtigung moderner Medien bereiten andererseits auf die außerakademische und internationale Berufswelt vor.

(2) Innerhalb des Studiums wird ein Studienschwerpunkt gewählt. Es ist möglich, einerseits stärker Fragestellungen aus der Perspektive der amerikanischen Romania oder andererseits Fragestellungen stärker aus nordamerikanisch-englischsprachiger Perspektive zu entwickeln. Die Schwerpunktbildung erfolgt ab dem dritten Semester. Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus dem gewählten Studienschwerpunkt. Sprachpraxismodule sowohl in englischer als auch in spanischer oder französischer Sprache vertiefen die Kenntnisse der sozio-kulturellen Einflüsse in Denkweisen und Sprachen der Zielkulturen. Sie verbessern außerdem die differenzierte und situationsgerechte, schriftliche wie mündliche Kommunikation im Alltag sowie das Erkennen von Stil- und Registerunterschieden.

(3) Stärker als der Bachelorstudiengang ist der Masterstudiengang durch eine deutliche Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsaspekten sowie deren Umsetzung in der Berufspraxis gekennzeichnet. Dabei ergeben sich die spezifischen Formen der Forschungsnähe je nach gewählter Akzentsetzung in unterschiedlicher Weise, jedoch immer auch in Bezug auf benachbarte Wissensgebiete wie Geschichte, Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Recht.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *The Americas - Las Américas - Les Amériques* ist unterteilt in ein Einführungsmodul (1. Semester), zwei Sprachpraxismodule (1. und 2. bzw. 2. und 3. Semester) sowie vier Themenmodule (2. und 3. Semester). Darüber hinaus sind im Rahmen des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs Lehrveranstaltungen zu belegen, die insgesamt 12 CP umfassen. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben, die von einem Kolloquium begleitet wird. Module müssen immer als ganze studiert werden. Der Studienaufbau ist im Anhang als Grafik übersichtlich dargestellt.

(2) Das Einführungsmodul "Kulturen und Interkulturalität" umfasst 6 Semesterwochenstunden (SWS) und macht inklusive Abschlussprüfung (AP) eine Arbeitsbelastung von 19 Kreditpunkten (CP) aus. Es besteht aus einer kontinuierlichen Ringvorlesung von 2 SWS, die zum einen in die Geschichte der amerikanischen Kulturen und der Interkulturalität einführt, zum anderen Methoden und Theorien der Interkulturalität kritisch vorstellt. Die Ringvorlesung wird ergänzt durch ein Begleitseminar von 2 SWS, das von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institute geleitet wird und die Inhalte der Vorlesung exemplarisch vertieft. Zusätzlich wird eine weiterführende Auseinandersetzung mit den Textmaterialien im Selbststudium vorausgesetzt.

(3) Das Sprachpraxismodul Spanisch/Französisch wird im 1. und 2. Semester, das Sprachpraxismodul Englisch im 2. und 3. Semester studiert. Beide Module sind als Übungen konzipiert, die bei jeweils 4 SWS jeweils 12 CP inkl. AP ausmachen. Im Sprachpraxismodul Spanisch/Französisch konzentrieren sich die Studierenden auf die Vertiefung entweder der spanischen oder der französischen Sprachkenntnisse.

(4) Die beiden Themenmodule "Kulturen der amerikanischen Romania" sowie "Räume und Kulturen Nordamerikas" werden jeweils im 2. Semester studiert. Jedes der beiden Module zu 4 SWS (inkl. AP jeweils 10 CP) besteht aus zwei Masterseminaren. Die Masterseminare stehen in einem inhaltlichen, historischen, methodischen oder praxisorientierten Zusammenhang mit dem Einführungsmodul "Kulturen und Interkulturalität".

(5) Im 3. Studiensemester müssen sich die Studierenden für einen thematischen Schwerpunkt im Rahmen der beiden Themenmodule "Medien und Kulturen" entscheiden. In beide Module zu 4 SWS ist mindestens ein Masterseminar integriert. Eines der beiden Module beschäftigt

sich stärker mit Fragestellungen aus der Perspektive der amerikanischen Romania, das andere Modul thematisiert stärker die nordamerikanisch-englischsprachige Perspektive. In dem Modul, in dem die Studierenden einen Studienschwerpunkt entwickeln möchten, müssen sie mit einer AP abschließen (12 CP inkl. AP). Im thematischen Parallelmodul reicht ein Beteiligungsnachweis (6 CP).

(6) Die Masterarbeit muss einen Bezug zu dem im 3. Semester entwickelten Studienschwerpunkt aufweisen. Sie wird durch ein Kolloquium (2 SWS/3 CP) begleitet. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit wird mit 24 CP gutgeschrieben. Bei Schwerpunktsetzung innerhalb der amerikanischen Romania kann das Thema der Masterarbeit auch zum brasilianischen Portugiesisch bzw. zur brasilianischen Literatur gewählt werden.

## § 7

### Lehrveranstaltungsarten

*Vorlesungen* im Masterstudium *The Americas - Las Américas - Les Amériques* führen zum einen in die thematischen, historischen, systematischen und methodischen Dimensionen der amerikanischen Kulturen und der Problematik der Inter- und der Transkulturalität ein. Zum anderen vermitteln sie Einblicke in besondere fachspezifische Forschungsbereiche.

*Masterseminare* gehen davon aus, dass umfassende Vorkenntnisse sowie ein differenziertes Problemverständnis im Einführungsmodul des ersten Fachsemesters erworben wurden. Masterseminare dienen der Orientierung über und der Einarbeitung in die Vielfalt komplexer historischer und systematischer Fragestellungen und Methoden sowie der Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse in den Teilgebieten und üben die Beherrschung der für das Teilgebiet spezifischen Methoden und der jeweiligen Terminologie ein. Besonderes Gewicht erhält dabei die exemplarische Lektüre von Texten oder anderen Medien, das Anfertigen von Referaten über Einzelthemen und die gemeinsame Diskussion.

*Übungen* dienen der Vertiefung komplexer interpretatorischer, analytischer oder produktiver Kompetenzen im Rahmen praxisorientierter Aufgaben. Im Rahmen eines Moduls differenzieren sie den Wissenshorizont der Studierenden durch spezifische Aufgabenstellungen oder durch angeleitete Lektüre weiter aus.

*Kolloquien* dienen der Begleitung und Beratung von Studierenden während der Erstellung der Masterarbeit insbesondere durch Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen.

## § 8

### Beteiligungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Näheres regelt der Anhang 1 der Masterprüfungsordnung: "Anforderungen an Beteiligungsnachweise".

## **§9 Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst 6 Abschlussprüfungen zu Modulen und die Masterarbeit.

## **§ 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen**

(1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus und erfolgen in Form einer Studienarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder eines projektbezogenen Beitrags. Abschlussprüfungen werden benotet. Näheres ist in der Masterprüfungsordnung geregelt.

(2) Abschlussprüfungen sind im Einführungsmodul, in den Sprachpraxismodulen sowie in den Themenmodulen abzulegen. Im Bereich "Medien und Kulturen" ist von den beiden Themenmodulen lediglich im Schwerpunktmodul eine Abschlussprüfung abzulegen. In den Themen- bzw. im Schwerpunktmodul muss als AP mindestens eine Hausarbeit angefertigt werden.

(3) Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Beteiligungsnachweise erbracht werden.

## **§ 11 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in §16 der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Masterarbeit kann in Deutsch oder einer der beteiligten Fremdsprachen geschrieben werden.

## **§ 12 Kreditpunkte**

Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Der Arbeitsaufwand verteilt sich auf die Kontaktzeit (SWS), auf das Selbststudium und die Vorbereitung der Abschlussprüfung. Für die Kontaktzeit werden je nach Modulumfang zwischen 4 und 6 CP, für das Selbststudium zwischen 2 und 6 CP, für die Vorbereitung und Anfertigung der AP zwischen 4 und 7 CP vergeben. Für die Masterarbeit werden 24 CP gutgeschrieben. Insgesamt werden im Masterstudiengang *The Americas - Las Américas - Les Amériques* 120 CP vergeben (siehe Grafik im Anhang).

## **§ 13 Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang *The Americas - Las Américas - Les Amériques* erfolgt durch die Lehrenden im Fach. Die studienbegleitende Fachberatung

unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Teilnahme an entsprechenden Mentoren- und Coachingprogrammen der HHU wird darüber hinaus empfohlen. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums

(2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

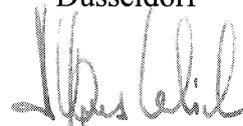
#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2008.

Düsseldorf, den 21. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Anhang 1: Studienstruktur**  
**Masterstudiengang**  
**The Americas - Las Américas - Les Amériques**

Sem.				CP/ SWS	8 SWS fächerüber- greifender Wahlpflicht- bereich (12 CP)
4.	2 SWS Kolloquium (3 CP) + Masterarbeit (24 CP)			27 CP / 2 SWS	
3.	4 SWS Schwerpunkt: Medien und Kulturen (12 CP inkl. AP)			24 CP/ 10 SWS	
	4 SWS Ergänzung: Medien und Kulturen (6 CP inkl. BN)		4 SWS Sprachpraxis (12 CP inkl. AP)		
2.	4 SWS Sprachpraxis (12 CP inkl. AP)	4 SWS Räume und Kulturen der amerikanischen Romania (10 CP inkl. AP)	4 SWS Räume und Kulturen des anglophonen Nordamerikas (10 CP inkl. AP)	32 CP / 12 SWS	
1.	Spanisch / Französisch	6 SWS Einführung: Kulturen und Interkulturalität (19 CP inkl. AP)		25 CP / 8 SWS	
				120 CP / 40 SWS	

**Anhang 2: Verteilung der Kreditpunkte für den Master**  
*The Americas - Las Américas - Les Amériques*

Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Insgesamt werden im Masterstudiengang *The Americas - Las Américas - Les Amériques* 120 CP vergeben.

Übersicht:

<b>Modul</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>
Einführungsmodul Kulturen und Interkulturalität	90 h = 6 CP	90 h = 6 CP	7 CP	19
Sprachpraxismodul Span./Franz.	60 h = 4 CP	60 h = 4 CP	4 CP	12
Sprachpraxismodul Englisch	60 h = 4 CP	60 h = 4 CP	4 CP	12
Räume und Kulturen der amerikanischen Romania	60 h = 4 CP	30 h = 2 CP	4 CP	10
Räume und Kulturen des anglophonen Nordamerikas	60 h = 4 CP	30 h = 2 CP	4 CP	10
Medien und Kulturen: Romania (als Schwerpunkt) oder Medien und Kulturen: anglophones Amerika (als Schwerpunkt)	60 h = 4 CP	30 h = 2 CP	6 CP	12
Medien und Kulturen: anglophones Amerika (als Ergänzung) oder Medien und Kulturen: Romania (als Ergänzung)	60 h = 4 CP	30 h = 2 CP	-	6
Kolloquium und Masterarbeit	30 h = 2 CP	15 h = 1 CP + 360 h = 24 CP	-	27
Fächerübergreifender Wahlbereich	90 h = 6 CP	90 h = 6 CP	-	12
Summe				120

**Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu dem Studiengang  
Bachelor Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der  
beruflichen Bildung Qualifizierte vom 20. MAI 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zum Studiengang Bachelor-Psychologie gelten die entsprechenden anwendbaren Regelungen der Diplomprüfungsordnung vom 01.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14.02.2008.

Düsseldorf, den 20. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. phil. MA (Soz.)

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen  
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit  
dem Abschluss Bachelor of Arts**

vom ~~21. MAI 2006~~

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 11.05.2005, zuletzt geändert am 20.09.2007, wird wie folgt geändert:

**1.) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

"Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen werden in der Regel zusätzlich 5, je nach Arbeitsaufwand aber auch 2, 4 oder 6 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgemacht. Berufsfeldpraktika werden mit 5 CP pro Monat, die Bachelorarbeit mit 12 CP gewertet."

**2.) § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

"Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden."

**3.) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

"Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren."

**4.) § 12 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 erhält folgende Fassung**

"(1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen. "

**b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

"(2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden vier Arten von Angeboten:

1. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten im Rahmen des Studium Universale der Heinrich-Heine-Universität. In diesen Veranstaltungen sollten mindestens 4 CP erworben werden.
2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
4. vom Universitätssprachenzentrum angebotene Sprachkurse,
5. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A. anschließenden Masterstudium."

**5.) § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2008.

Düsseldorf, den 21. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts**  
vom 21. MAI 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 20.09.2007, wird wie folgt geändert:

**1.) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

"Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in der Regel zusätzlich 6, je nach Arbeitsaufwand aber auch 4-8 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgemacht. Die Masterarbeit wird mit 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12-16 CP bewertet."

**2.) § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

"Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder den Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden."

**3.) § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

"Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren."

**4.) § 11 erhält folgende Fassung:**

"In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompeten-

zen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen."

**5.) § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.“

**6.) § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

"Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.“

**7.) Im „Fächerspezifischen Anhang zur Masterprüfung“ Unterpunkt „Integrative Masterstudiengänge“ wird die Tabelle um nachfolgende Spalte für das Fach „The Americas – Las Américas – Les Amériques“ ergänzt:“**

	The Americas – Las Américas – Les Amériques
Studienumfang	40 SWS
Anzahl der AP	6
AP in Modulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Einführungsmodul Kulturen und Interkulturalität (7 CP)</li> <li>• 1 AP Sprachpraxismodul Span./Franz. (4 CP)</li> <li>• 1 AP Sprachpraxismodul Englisch (4 CP)</li> <li>• 1 AP Räume und Kulturen der amerikanischen Romania (4 CP)</li> <li>• 1 AP Räume und Kulturen des anglophonen Nordamerikas (4 CP)</li> <li>• 1 AP Medien und Kulturen: Romania (als Schwerpunkt) oder Medien und Kulturen: anglophones Amerika (als Schwerpunkt) (6 CP)</li> </ul> Σ= 29 CP
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	
Kreditpunkte für AP	4-7
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	
FWB	8 SWS

„

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2008.

Düsseldorf, den 21. MAI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)